

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 22.01.2020

Vorlagen-Nr.: 3/018/2020

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Weidelbach-West“, mit integriertem Grünordnungsplan) - Aufstellungsbeschluss

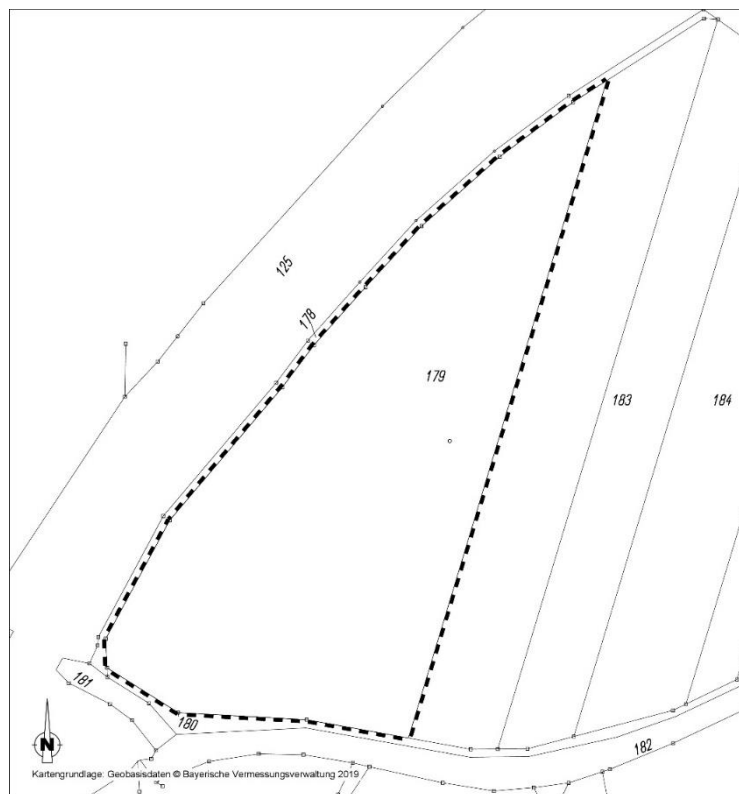
Sachverhaltsdarstellung:

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

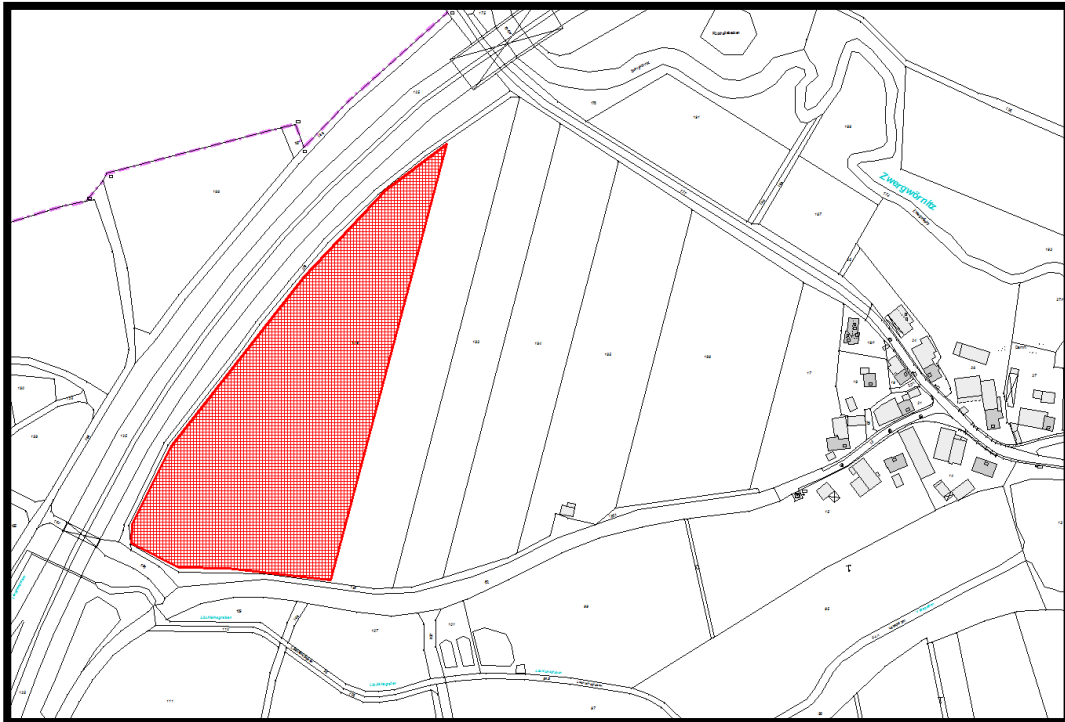
Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Teilfläche des

Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha, wovon insgesamt 2 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.



Der Geltungsbereich der (18.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Bebauungspläne sind grundsätzlich und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Vorentwurf mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Der Vorhabenträger für die Erstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat das Planungsbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen.

Anlagen:

- 01 – Vorentwurf_18-FNP-Änderung_Sonderbaufläche „Solarpark Weidelbach-West“
- 02 – Begründung_Vorentwurf-zur-18.-Änderung-des-Flächennutzungsplanes

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB, den Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ zu ändern (= 18. Änderung).

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dargestellt in den heute vorgelegten Planvorentwürfen vom 22.01.2020.

Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden und Westen durch die Autobahn A 7, im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lettackerweg“ mit der Bezeichnung F 1246 (Bestandsverzeichnisblatt für die öffentlichen Feld- und Waldweg) parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Weidelbach-Veitswend-Neustädtlein/Württ. mit der Bezeichnung G 75 (Bestandsverzeichnisblatt für die Gemeindeverbindungsstraßen) und im Osten durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. durch eine parallele Linie zur Westgrenze von Flst.Nr. 183 Gmkg. Weidelbach. Das Plangebiet liegt ca. 350 m östlich von Weidelbach.

Derzeit stellt der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“.

Mit der Erarbeitung des Planvorentwurfes hat der Vorhabenträger das Ing.-Büro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ werden gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches im qualifizierten Verfahren aufgestellt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl billigt den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach West“ in der Fassung vom 22.01.2020 und beschließt, den Vorentwurf in der Fassung vom 22.01.2020 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung und durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl (auf der Internetseite der Stadt Dinkelsbühl kann sowohl der Plan-Vorentwurf als auch die Begründung als pdf-Dokument während der Auslegungszeit hochgeladen werden. (Internetadresse: www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren/)). Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
